Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 19

Artikel: Die Brennmaterial-Versorgung des Landes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telephon-Nummer 3636

4046

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

duschen; benn mährend der acht Jahre von 1907 bis 1914 war die Ziffer noch tieser und von 1908 bis 1913 stand sie sogar meist auch unter 1½ Prozent. Wohl zu beachten ist aber, daß während sener Jahre des Tiestandes der Nettozuwachs an Wohnungen 7 bis 9 mal größer war als jetzt, so daß wenigstens ein nicht übermäßiger Wohnungsverbrauch von Jahr zu Jahr immer noch gedeckt werden sonnte. Der geringe Vorrat bot so zu größerer Beunruhigung noch nicht Anlaß; wohl aber entstanden bei den Umzügen einige Schwierigseiten. Bei satz gänzlich stilliegender Bautätigseit muß eine niedrige Leerwohnungsziffer von abnehmender Tendenz schwere Bedenken erregen.

Die Mietpreise der leerstehenden Wohnungen sind gegenüber dem Vorjahre eher noch gesunken. Eine Aussnahme machen die Vierzimmerwohnungen mit Mansarden, bei denen diesmal aus 47 Objekten ein Mittelpreis von 979 Fr., im Vorjahre aus 93 Objekten ein solcher von 960 Fr. berechnet wurde. Dieses Sinken des Mietpreises der leerstehenden Wohnungen darf aber ja nicht als allgemeines Sinken der Mietpreise betrachtet werden. Viel wahrscheinlicher ist de Annahme, daß die besseren und darum auch teureren Wohnungen seit der vorletzten Vahlung vermietet worden sind und daß deshalb die übrigbleibenden, minderwertigen Wohnungen auch um einen billigeren Preis zu haben sind.

Der Wohnungsverbrauch wird für das Jahr 1917 auf 331 (313) Wohnungen berechnet; auf Größbasel entsallen 250 (226), auf Aleinbasel 48 (76) und auf die Landgemeinden 33 (11). Der Verbrauch beruht in der Hauptsache auf der Gründung neuer Hauftlungen durch Eheschließungen, da auß den Wanderungen auch 1917 ein positiver Verbrauch nicht entstehen konnte.

Bauliches aus Schaffhausen. Der Große Stadtsat hat grundsätlich die Erwerbung eines Bausplates für eine neue Schlachthofanlage besichlossen und die Rechnungsprüfungskommission mit der weitern Begutachtung der Angelegenheit betraut.

Bauliches aus Neuhausen (Schaffhausen). Die Gemeindeversammlung genehmigte den Ankauf einer Liegenschaft zur Erstellung von Baracken als Absonderungsgebände mit einem Kauspreis von 32,000 Franken.

Das Bahnhofgebäude in Landquart wird umgeändert und erweitert und zwar so, daß die Bureauräumlichkeiten künftig die ganze Frontbreite einnehmen werden und für die Billetausgabe und den Eingang in die Wartfäle eine neue Vorhalle vorgesehen ist.

Bauliches aus Frauenfeld. Die Möglichkeiten, durch Einbau von Manfardenwohnungen in bestehende Gebäude und durch Umbau sonstiger geräumiger Lokalitäten neue Wohnungen zu schaffen, sind nicht sehr zahlreich, sodaß dem hier bestehenden Wohnungsmangel nur durch Neubauten abgeholfen werden fann. Auf Grund früherer Gemeindebeschlüffe betrachtet es daher die Ortsverwalstung als ihre Pflicht, durch Beschaffung von Bausland zu annehmbaren Preisen die Baulust zu fördern, anderseits der Bodenspekulation entgegenzuwirken, indem verhältnismäßig billig erworbenes Bauland zum Gelbitkostenpreis an Bauinitianten abgegeben wird. Zu diesem Zwecke ist von Frau Witwe Mötteli das Land an der Rüegerholzstraße im Umfang von 204,14 n zum Preise von 51,190 Fr. erworben worden, der Quadratmeter also für 21/2 fr. Dem Kaufvertrag wurde die Genehmisgung der Gemeinde erteilt. Nach einem vom Stadts geometer erstellten Plane konnten auf dem Areal 26 Eigen = heime für Beamte, Angestellte und Private erftellt werden. Es würde dadurch dem empfindlichsten Mangel an Wohnungen für den Mittelftand direkt abgeholfen und indirekt Raum fur große und kleine Wohnungen in den Saufern der Stadt gewonnen. Ebenfo wurde ein Landabtretungsvertrag mit den Erben des Herrn J. Bommer Lüthi gutgeheißen. Hier handelt es sich um eine durch die Vermeffung entstandene Grengregulierung an der Niederwilerstraße.

Spitalbau im Tessin. Die Patriziatversammlung in Faido votierte 45,000 Franken zur Errichtung eines Hospitals in Faido für den Bezirk des Leventinastales.

Die Brennmaterial-Versorgung des Landes.

(Bundesratsbeschluß vom 17. Juli 1918.)

Art. 1. Zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Brennmaterial (Kohle, Koks, Briketts, Brennholz und Torf) wird:

- a) die Einfuhr von Kohle, Koks und Brifetts;
- b) die Förderung von Kohle und die Herstellung von Koks und Briketts im Inland;
- c) die Verteilung des gefamten Brennmaterials unter die Aufsicht des schweizerischen Volkswirtschaftss departements gestellt.

Dieses wird ermächtigt, die notwendigen Aussührungsbestimmungen und Einzelversügungen zu erlassen, Höchstpreise sestzusen und Gebühren zu erheben. Alle Maßnahmen betreffend Brennholz und Torf sind im Einvernehmen mit dem schweizerischen Departement des Innern zu treffen. Das Letztere wird dem schweiz. Bolkswirtschafts - Departement über die Zuteilung von Brennholz und Torf an die Industrie und an die Kantone zum Zwecke der Versorgung des Hausbrandes und der Kleinbetriebe regelmäßige Berichte erstatten.

Art. 2. Die Einfuhr von Kohle, Koks und Briketts ift nur durch Bermittlung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizer. Bolkswirtschafts: Departements oder durch vom schweizer. Bolkswirtschaftsbepartement anerkannte Kohleneinsuhrorganisationen zulässig.

Die Kohleneinfuhrorganisationen sind verpflichtet, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizer. Bolkswirtschaftsdepartements nach deren Weisung Rapporte über die Einsuhr von Kohle, Koks und Briketts zu erstatten.

Art. 3. Das schweizer. Bolkswirtschafts-Departement wird ermächtigt:

a) über den Handel und Berkehr mit Brennmaterialien Borschriften zu erlassen, diesen einzuschränken und an Bewilligungen zu knüpsen; die Qualität zu kontrollieren und insbesondere auch Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung der mit Brennmaterial verkehrenden Firmen zu nehmen;

b) alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine angemessene und rationelle Berteilung und Berwendung der im Lande vorhandenen Brennmaterialien und insbesondere auch die tunlichste Sicherstellung des Bedarfs für Hausbrand und

Kleinverbrauch herbeizuführen;

c) durch besondere Organe (Inspektoren) die kantonalen Organisationen zu überwachen und die notwendigen Erhebungen bei den kantonalen und kommunalen Bersorgungsämtern, sowie bei der Industrie und den Händlern vorzunehmen und im Interesse einer gleichmäßigen Bersorgung geeignet erscheinende Unordnungen zu tressen.

Das schweizer. Bolkswirtschaftsbepartement kann die Durchführung hierzu geeigneter Aufgaben kantonalen, kommunalen und privaten Organisationen übertragen und diese ermächtigen, Reglemente aufzustellen, die der Genehmigung des schweizer. Bolkswirtschaftsbepartements unterstehen.

Art. 4. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizer. Bolkswirtschafts Departements wird die Kantonsregierungen monatlich verständigen, welche Mengen von Kohle, Koks oder Briketts für den Hausbrand, sowie für die Kleinbetriebe verfügdar sind, und zwar unter angemessener Berücksichtigung der den Kantonen zur Bersügung stehenden Mengen an Brennholz und Torf. Unter die Kleinbetriebe fallen landwirtschaftliche, gewerbsliche und industrielle Betriebe, deren Kohlenverbrauch durchschnittlich 5 Tonnen pro Monat nicht übersteigt.

Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine der jeweiligen Zuteilung von Kohle, Koks und Brifetts und deren Anfall von Brennholz und Torf entsprechende, rationelle Berteilung der für Hausbrand und Kleinbetriebe zugeteilten Brennmaterialien gewährleistet ist.

Die Kantonsregierungen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Organisationen zu schaffen, welche die Berteilung sicherstellen. Sie sind ermächtigt, alle für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Borschriften aufzustellen.

Art. 5. Die Kantonsregierungen werden ermächtigt, in dem ihnen zur Versorgung zugewieseinen Konsumentenstreis (Hausbrand und Kleinbetrieb) Brennmaterialvorzäte zu beschlagnahmen und diese anderweitigen Vers

brauchern zuzuweisen. Sie können die hierfür nötigen Erhebungen vornehmen.

Art. 6. Privatrechtliche Berträge oder Abmachungen, die den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder den auf Grund desselben erlassenen Borschriften oder Weisungen des schweizer. Bolkswirtschaftsdepartements, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, der Organisationen (Art. 3, letztes Alinea). oder der Kantone entgegenstehen, sind nichtig.

Art. 7. Das schweizer. Volkswirtschaftsbepartement wird den Kantonsregierungen im Verhältnis zu ihren Bezügen an deutschen Kohlen, Koks und Briketts die jenigen Beträge übermitteln, die ihm gemäß § 1 des deutsch schweizerischen Abkommens über den Ausfuhrverkehr vom 15. Mai 1918, sowie gestützt auf Art. 3, Absat 1, der Verfügung vom 29. Mai 1918 betreffend die Kohlenversorgung des Landes, zukommen.

Die Kantonsregierungen haben diese Beträge zur Herabsetzung des Berkaufspreises von Kohlen, Koks und Briketts für Hausbrand und Kleinbetriebe, einschließlich Gas zu Kochs und Heizzwecken, zu verwenden. Sie sorgen insbesondere dafür, daß für Notstandsberechtigte die Breisreduktion mindestens Fr. 60 pro Tonne ausmacht.

Art. 8. Die Kantonsregierungen haben im Sinblick auf Art. 4, 5 und 7 hiervor die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Sie können einen Teil der Besugnisse unter den nötigen schützenden Bestimmungen an die Gemeindebehörden übertragen. Die kantonalen und kommunalen Ausführungsvorschriften sind der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweiz-Bolkswirtschaftsdepartements mitzuteilen.

Art. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des vorstehenden Bundesratsbeschlusses, sowie gegen die vom schweizer. Volkswirtschafts Departement oder mit deren Genehmigung von den Organisationen (Art. 3, letztes Alinea) oder von den Kantonen aufgestellten Aussiührungsvorschriften und Einzelversügungen oder die aus Grund dieser Vorschriften von einem hierzu ermächtigten Organ des Departements oder der Organisationen (Art. 3, letztes Alinea) erlassenen Reglemente und Weisungen, werden bestraft.

Hit die Abertretung vorsätzlich begangen, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu 20,000 Franken ober Gefängnis bis zu drei Monaten. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahrlässige übertretungen werden mit Geldbuße bis auf 5000 Franken bestraft.

In beiben Fällen kann die Konfiskation der Ware verfügt werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Febr. 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Gidgenossenschaft sindet Anwendung.

Art. 10. Die Verfolgung und Beurteilung der übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Die kantonalen Behörden haben sämtliche in Anwendung der Strasbestimmungen dieses Beschluffes ergehenden Urteile und Entscheide nach Erlaß dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement bekanntzugeben.

Das schweizerische Bolkswirtschafts Departement ist berechtigt, übertretungen, gestützt auf Art. 9 hiervor, in jedem einzelnen übertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen und Firmen mit Buße bis auf Fr. 20,000 zu bestrafen und damit die betressenden übertretungsfälle endgültig zu erledigen oder aber die Schuldigen den sompetenten kantonalen Behörden zur Bestrasung zu überweisen. Der Bußenentscheid des Departements ist ein endgültiger, er kann mit Konsistation der Ware verbunden werden.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement fann

den Tatbestand der einzelnen übertretungsfälle von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden

mit einer Untersuchung beauftragen.

Urt. 11. Diefer Bundesratsbeschluß tritt am 1. Aug. 1918 in Kraft und ersetzt den Bundesratsbeschluß vom 8. September 1917 betreffend die Kohlenversorgung des Landes mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche sich auf das Rechts-Verhältnis zwischen Kohlenzentrale U.G. und deren Aftionäre beziehen.

Die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 8. September 1917 erlaffenen Verfügungen bleiben bis zu ihrer auß-

drücklichen Aufhebung in Kraft.

Frühere Bundesratsbeschlüffe betreffend die Brennmaterial- und Holzversorgung des Landes, sowie die zu deren Ausführung vom schweizerischen Departement des Innern und vom schweizer. Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Berfügungen bleiben, sofern sie den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses nicht widersprechen, weiterhin in Kraft.

Urt. 12. Das schweizer. Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Es ist ermächtigt, einzelne seiner Befugnisse der Abteilung

für industrielle Kriegswirtschaft zu übertragen.

Baugenoffenschaften.

(Rorrespondeng.)

In Orten, wo Wohnungsnot herrscht oder in sicherer Aussicht ft bt, werden die Gemeinden zum Wohnungsban angerufen. Es vergeht sozusagen kein Monat, daß man nicht in der Presse lesen kann, in dieser oder jener Schweizerstadt werden solche Magnahmen gewünscht oder seien schon bis zur Kreditbewilligung vorgeschritten.

Bor acht bis zehn Jahren war der Genoffenschafts= bau Trumpf. Namentlich die Eisenbahner traten dieser Frage näher und führten eine Reihe von Wohnkolonien aus, die dem Wanderer wie dem Fachmann auffallen, 3. B. in Erstfeld, Olten, Romanshorn, St. Gallen, Rorchach, Basel und Luzern. Im allgemeinen glaubte man, auf diesem Wege der Wohnungsnot zu steuern; dum mindesten rechnete man mit verhältnismäßig billigen Mietzinsen, die dauernd nicht erhöht werden muffen. Budem sollte das Haus als Eigenheim — wenn möglich als Einfamilienhaus - bem Mieter neben dem gelunden Aufenthalt, der Annehmlichkeit und Rüglichkeit von ansehnlichen Gartenanlagen, insbesondere den großen Borteil bieten, daß cs ihm gewiffermaßen zu eigen ge= hört. Also rechnete er darauf, gewissermaßen Haus-besitzer zu werden, der nur die schönen Seiten dieses Standes genießen kann, ohne die Sorgen zu spüren.

Wenn man heute, nach mehreren Jahren, diese "Hausbesitzer" fragt und sich nach den Mietzinsverhält= nissen crkundigt, so sauten die Antworten nicht über-all sreudig und günstig. Schon vor dem Ausbruch des Krieges trat mancherorts lleberfluß an Wohnungen auf; die Mietzinse wurden gedrückt und in der Rot, bie Micter zu verlieren, herabgesetzt, nur um nicht noch größere Verluste erleiden zu müssen. Bei Ausbruch des Arieges wurde das Verhältnis für die Hausbesitzer noch ungunstiger. In der Ostschweiz, wo die Industrie, namentlich die Stickereiinduftrie und die mit ihr zu lammenhängenden Nebenindustrien (Maschinenfabriken, Druckereien, Buchbindereien usw.), einen harten Stoß erlitt, fand eine erhebliche Abwanderung statt. Der Bohnungsüberfluß wurde noch vergrößert, die Mictdinse gingen noch mehr herunter. Das war vorteilhaft für die Mieter, aber von größtem Nachteil für die Dausbesiger und deren Gläubiger. Bon diesen Aus-

fällen haben sich viele Hausbesitzer und Gläubiger selbst bis heute noch nicht erholt, wenn auch die Mietzinse mittlerweile wieder etwas anzogen, ohne daß die früheren

Anfäte wieder erreicht wurden.

Von diesem Los der Hausbesitzer sind auch die Gisen= bahner = Baugenoffenschaften nicht verschont geblieben. Statt mit den Mietzinsen hinunter zu gehen bei Rriege= ausbruch, erlaubte ihnen die Geschäftslage im allgemeinen höchstens, den Bins nicht erhöhen zu muffen, weil eben die Genoffenschaft fich felbst erhalten und kaufmännisch richtig rechnen, die aufgenommenen Gelber mindeftens zum alten Anfat verzinsen muß. Bom allgemeinen Standpunkt aus ift das begreiflich; aber die Bausgenoffenschaften kamen damit nicht auf ihre Erwarts ungen. Dazu tommt, daß ber Binsfuß eher in die Bobe ging oder daß eine Erhöhung fast sicher zu er= warten ift. Endlich darf man nicht vergeffen, daß neue Baufer weniger Unterhalt brauchen als alte, gang abgesehen davon, daß heute diese Arbeiten an und für sich das anderthalb= bis zweifache des früheren Preises tosten.

Diese Verhältnisse spiegeln sich deutlich in den lett= jährigen Rechnungen und Berichten ber Gifenbahner-Baugenoffenschaften St. Gallen und Rorschach.

Die Eisenbahner=Baugenoffenschaft St. Gal= len-Schoorenhalde hatte im Jahre 1917 einen Betrieberudschlag von annähernd Fr. 10,000, wodurch der vom letten Jahre übernommene Passivsaldo von Fr. 27,000 auf Fr. 36,579 erhöht wird. Ganz uns günstig beeinflußt wurde das Betriebsergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres durch die Mindereinnahmen von Mietzinsen. Durch Leerstehen von Wohnungen und notwendig gewordenen Mietzinsreduktionen ift ein Ausfall von über Fr. 7700.— entstanden.

Die Einzahlungen auf Anleihekapital betrugen Ende 1916 Fr. 148,633.75; bis Ende 1917 sind diese ansgewachsen auf Fr. 157,842.95.

Die Berhältniffe auf dem Wohnungsmarkt find infolge des Krieges speziell auf dem Plate St. Gallen teine gunftigen. Die feit Rriegsausbruch in St. Gallen erfolgte Abwanterung von rund 6000 Bersonen und die damit zusammenhängende Leerstellung von über 600 Wohnungen macht sich auch in der Eisenbahner-Rolonie geltend. Dabei haben die im Berichtsjahr erfolgten Bersonalversetzungen, zum Teil verursacht durch den Uebergang der Bobenfee = Toggenburgbahn in Gigen= betrieb, wefentlich zur Erhöhung des Mieterwechfels beigetragen.

"Immer fühlbarer" — so heißt es im Bericht — "tritt der Ernft der Zeit auch an unser junges Unternehmen heran, und der Mahnruf an unsere Genoffen= schafter: Zusammenhalten! durchhalten! hatte wohl nie

